

Der Bundeszwang – Ein scharfes Schwert des Grundgesetzes?

Simon Baur



Was kann der Bund tun, wenn ein Bundesland geltendes Bundesrecht nicht umsetzt? Angesichts der aktuellen Debatte um eine mögliche AfD-geführte Landesregierung in Sachsen-Anhalt setzen sich die Schülerinnen und Schüler mit den Handlungsmöglichkeiten des Bundes in einem solchen Konflikt auseinander. Sie erschließen die Voraussetzungen und Grenzen des Bundeszwangs nach Art. 37 GG, lernen weitere verfassungsrechtliche Instrumente kennen und beurteilen, wie weit der Bund gegenüber einem Bundesland eingreifen darf.

KOMPETENZPROFIL

Klassenstufe:	9-10
Dauer:	3 Unterrichtsstunden
Kompetenzen:	Voraussetzungen des Bundeszwangs erschließen, Maßnahmen und Grenzen beurteilen, Verhältnismäßigkeit prüfen, Alternativen nach Art. 84 und Art. 94 GG vergleichen
Thematische Bereiche:	Bundeszwang, Föderalismus, Rechtsstaatsprinzip, Verhältnismäßigkeit, Bundespflichten
Medien	Grundgesetz-Auszug, Lexikonartikel, Flussdiagramm, Sachtext, PowerPoint

Auf einen Blick

Vorbemerkungen

Im Zusatzmaterial finden Sie eine unterrichtsbegleitende PowerPoint-Präsentation mit allen Aufgabenstellungen und die Vorlage für das Flussdiagramm (M 2).



1.-3. Stunde

Thema	Bundeszwang nach Art. 37 GG – Voraussetzungen, Grenzen und Alternativen
M 1	Bund gegen Land – Was tun bei Verstößen gegen Bundesrecht?
M 2	Notwendige Maßnahmen – Wo liegen die Grenzen?
M 3	Der Bundeszwang als letztes Mittel?
ZM 1	Unterrichtsbegleitende PowerPoint
Inhalt:	Die Schülerinnen und Schüler erschließen die Voraussetzungen des Bundeszwangs nach Art. 37 GG, untersuchen mögliche Maßnahmen und ihre verfassungsrechtlichen Grenzen und lernen weitere Wege zur Lösung von Konflikten zwischen Bund und Ländern kennen.

M 1

Bund gegen Land – Was tun bei Verstößen gegen Bundesrecht?

Nach der Landtagswahl in Sachsen-Anhalt wird über Bundeszwang diskutiert. Dieser könnte relevant werden, wenn eine künftige Landesregierung ihre bundesstaatlichen Pflichten verletzt. Doch was genau bedeutet Bundeszwang und wie weit darf der Bund gegenüber einem Land gehen?



Aufgaben

1. Lies den Artikel 37 des Grundgesetzes. Markiere im Gesetzestext die Textstellen, die Antworten auf die Fragen in der Tabelle geben, in unterschiedlichen Farben.
2. Trage deine Ergebnisse in die Tabelle ein.
3. Formuliere Art. 37 Abs. 1 GG anschließend als verständliche Wenn-Dann-Regel.
4. Vergleiche eure Vermutungen aus dem Einstieg mit Art. 37 GG. Ordnet sie den Kategorien „bestätigt“, „nicht bestätigt“ und „offen“ zu.
5. Formuliert Fragen, die der Gesetzestext nicht beantwortet.

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

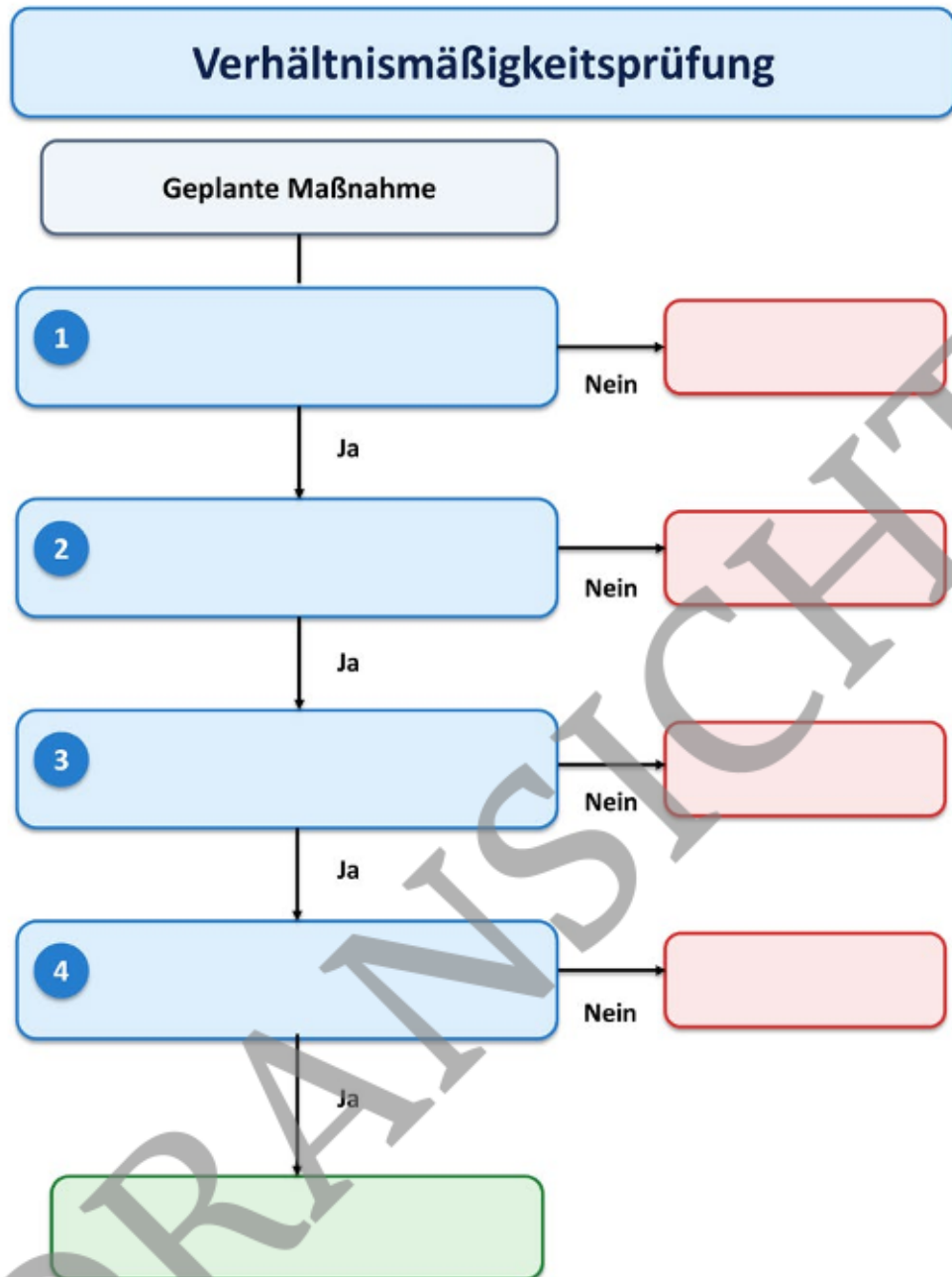
Artikel 37 [Bundeszwang]

(1) Wenn ein Land die ihm nach dem Grundgesetze oder einem anderen Bundesgesetze obliegenden Bundespflichten nicht erfüllt, kann die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates die notwendigen Maßnahmen treffen, um das Land im Wege des Bundeszwanges zur Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten.

(2) Zur Durchführung des Bundeszwanges hat die Bundesregierung oder ihr Beauftragter das Weisungsrecht gegenüber allen Ländern und ihren Behörden.

Aus: Deutscher Bundestag: Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Auf: <https://www.bundestag.de/parlament/aufgaben/rechtsgrundlagen/grundgesetz> [letzter Abruf: 16.09.2026]

Leitfrage	Ergebnis aus Art. 37 GG
WER? Wer darf handeln?	
WANN? Unter welcher Voraussetzung?	
ZUSTIMMUNG? Wer muss beteiligt werden?	
WAS? Was darf getan werden?	
WOZU? Welches Ziel dürfen die Maßnahmen verfolgen?	
Welche besondere Befugnis nennt Absatz 2? (Durchführung)	



©RAABE

Der Bundeszwang als letztes Mittel?

M 3

Aufgaben

1. Arbeite heraus, welche Maßnahmen bei einem Bundeszwang denkbar sind und welche Grenzen dabei gelten.
2. Erläutere, warum ein Konflikt zwischen Bund und Land nicht automatisch zum Einsatz von Bundeszwang führen muss.



Wie kann ein Bundeszwang konkret aussehen?

Artikel 37 des Grundgesetzes schreibt nicht vor, welche Maßnahmen die Bundesregierung bei einem Bundeszwang einsetzen darf. In der Rechtswissenschaft werden zum Beispiel finanzielle oder wirtschaftliche Sanktionen, Weisungen gegenüber Landesbehörden (auch der Landespolizei) oder die Übernahme einer Aufgabe (Ersatzvornahme) genannt, die das Land selbst nicht erfüllt. Auch eine vom Bund beauftragte Person kann die beschlossenen Maßnahmen durchführen. In besonders schweren Fällen wird sogar eine zeitweilige Übernahme einzelner staatlicher Aufgaben des Landes durch die Bundesregierung für möglich gehalten. Da der Bundeszwang aber noch nie angewendet wurde und es kein Bundesgesetz gibt, der seine Anwendung konkret regelt, kann die tatsächliche rechtliche Zulässigkeit von Maßnahmen nur durch das Bundesverfassungsgericht in einem Bund-Länder-Streitverfahren nach Artikel 94 Absatz 1 Satz 3 GG überprüft werden, wenn die betroffene Landesregierung Klage einreicht.

Dennoch gibt es klare Grenzen durch das Grundgesetz: Ein Einsatz der Bundeswehr ist nicht erlaubt (Art. 87a GG). Außerdem muss jede Maßnahme dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen und darf das Land nicht stärker beeinträchtigen, als es der Zweck rechtfertigt. Auch die Unabhängigkeit der Justiz (Art. 97 GG) muss gewährleistet werden. Da sich das Ziel des Bundeszwanges auf die Durchsetzung der Bundespflichten des Bundeslandes beschränkt, darf der Bundeszwang nur so lange angewendet werden, wie dies erforderlich ist oder bis der Bundesrat seine Zustimmung widerruft.

Welche anderen Möglichkeiten gibt es?

Nicht jeder Konflikt zwischen Bund und Ländern muss mit Zwang gelöst werden. Führt ein Land Bundesgesetze als eigene Angelegenheit aus, kann die Bundesregierung nach Art. 84 GG überprüfen, ob es dabei das geltende Recht einhält. Dafür kann sie unter bestimmten Voraussetzungen Beauftragte zu Landesbehörden entsenden (Bundesaufsicht). Stellt sie Mängel fest und beseitigt das Land diese nicht, kann der Bundesrat darüber entscheiden, ob das Land Recht verletzt hat. Gegen diese Entscheidung kann das Bundesverfassungsgericht angerufen werden. Nur in besonderen, gesetzlich geregelten Fällen darf die Bundesregierung einem Land konkrete Einzelweisungen erteilen.

Eine weitere Möglichkeit ist der sogenannte Bund-Länder-Streit. Nach Art. 94 Abs. 1 Nr. 3 GG kann das Bundesverfassungsgericht bei Streitigkeiten über die Rechte und Pflichten von Bund und Ländern entscheiden – ausdrücklich auch bei Streit über die Ausführung von Bundesrecht und die Bundesaufsicht.